

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/293 vom 14. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_293

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/293 du 14 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/293 del 14 dicembre 2009

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG, Art. 44 ATSG. Sachverhaltsabklärung durch medizinische Begutachtung. Die Gutachter einer MEDAS sind nicht generell als befangen zu betrachten, nur weil die IV-Stellen den Auftrag haben, die Zahl der Neurentner zu reduzieren. Art. 18 Abs. 1 IVG. Arbeitsvermittlung. Anspruch auf Arbeitsvermittlung haben seit der Revision dieser Bestimmung per 1. Januar 2008 auch jene Versicherten, die in einer adaptierten Verweistätigkeit zu 100% arbeitsfähig sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Dezember 2009, IV 2008/293).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat in den beiden angefochtenen Verfügungen vom 21. Mai 2008 zwei voneinander unabhängige Leistungsverhältnisse geregelt. Die Beschwerdeführerin hat diese beiden Verfügungen mit einer einzigen Beschwerdeschrift angefochten. Das ändert nichts daran, dass es sich um zwei getrennte strittige Leistungsverhältnisse handelt, die je ein eigenes rechtliches Schicksal haben. Insbesondere aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung des massgebenden Sachverhalts rechtfertigt es sich aber, die beiden Verfahren in einem Urteil zu behandeln.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens bildet die verbliebene Arbeitsfähigkeit. Die Gutachter des BEGAZ haben eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit angegeben. Der behandelnde Arzt Dr. med. A.____ hingegen hat die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für jede Art von Erwerbstätigkeit mit 100% beziffert. Beweisrechtlich betrachtet haben die Gutachter des BEGAZ ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung als unabhängige Sachverständige abgegeben, während sich Dr. med. A.____ aufgrund seiner persönlichen und vertraglichen Beziehung zur Beschwerdeführerin nur als Auskunftsperson zur Arbeitsfähigkeit geäussert haben kann. Diese beweisrechtliche Sicht führt zur Vermutung, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung im BEGAZ-Gutachten sehr viel überzeugender sei als diejenige von Dr. med. A.____. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat versucht, diese

Vermutung zu widerlegen, indem er die Befangenheit der Gutachter des BEGAZ behauptet hat. Implizit hat er gleichzeitig behauptet, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ sei objektiv und richtig. Die IV-Stellen haben unbestrittenermassen einen Sparauftrag, der u.a. auch eine Senkung der Zahl der Neurentner beinhaltet. Daraus kann aber entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nicht auf die Befangenheit oder auch nur auf den Anschein der Befangenheit der Gutachter des BEGAZ geschlossen werden. Die medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS), zu denen auch das BEGAZ gehört, sind zur Unabhängigkeit verpflichtet. Es gibt keine Vorgaben der Aufsichtsbehörde oder der IV-Stellen, nach denen die Begutachtungen möglichst streng zuungunsten der untersuchten Personen erfolgen müssten. Dies zeigt auch für den vorliegenden Fall auch die Auftragserteilung an das BEGAZ vom 15. November 2007, die nur einen - leicht ergänzten – Standardfragenkatalog enthält. Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf der Befangenheit könnte auch so zu verstehen sein, dass unterstellt wird, die medizinischen Abklärungsstellen hätten von sich aus – bewusst oder unbewusst – ihre Kriterien zur Arbeitsfähigkeitsschätzung zulasten der Versicherten verschärft, um so den IV-Stellen zu helfen, den Auftrag zur Senkung der Neurentnerzahlen zu erfüllen oder generell besonders viele Begutachtungsaufträge zu erhalten. Ein solcher Generalverdacht gegenüber den medizinischen Abklärungsstellen – und damit indirekt gegenüber den IV-Stellen und sogar gegenüber der Aufsichtsbehörde – ist nicht angebracht, auch wenn die Interessenlage von Invalidenversicherung und Begutachtungsinstitution an sich Anlass für einen entsprechenden Argwohn bieten könnte. Bis heute fehlen nämlich Instrumente, die eine generelle Unvoreingenommenheit sicherstellen würden. Es bleibt den Gerichten nichts anderes übrig, als die Unvoreingenommenheit der Gutachter – im Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils - vorauszusetzen. Im übrigen ist das weitaus grössere Problem der heutigen Begutachtungssituation nicht die Sicherstellung der Unvoreingenommenheit der Gutachter, sondern die Sicherstellung qualitativ ausreichender Gutachten. Das Ziel der Senkung der Neurentnerzahlen in der Invalidenversicherung kann und soll durch eine effizientere Eingliederung der Versicherten erreicht werden. Es geht also nicht darum, einen Teil jener Versicherten, die objektiv einen Anspruch auf eine Invalidenrente hätten, mittels sogenannt "versicherungsfreundlichen", d.h. zulasten der Versicherten voreingenommenen Gutachten um diese Rente zu bringen. Es geht vielmehr darum, die Ausrichtung einer Rente auf jene Versicherten zu beschränken, die effektiv in ihrer Leistungsfähigkeit behinderungsbedingt rentenrelevant eingeschränkt sind und bei denen jede (weitere) Wiedereingliederung objektiv unmöglich ist. Dieses Ziel kann nur mittels einer unvoreingenommenen Begutachtung erreicht werden. Im vorliegenden Fall findet sich in den Akten kein Hinweis darauf, dass die Gutachter des BEGAZ voreingenommen berichtet hätten.

2.2 Das Gutachten des BEGAZ beruht auf der umfassenden Kenntnis der medizinischen Vorgeschichte, auf einer detaillierten Dokumentation mittels bildgebender Verfahren und auf sorgfältigen und vollständigen klinischen Untersuchungen. Es leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ein und es enthält überzeugend begründete Schlussfolgerungen. Zudem stimmt es weitgehend mit den Resultaten der 2001 erfolgten Begutachtung überein. Bereits bei jener Begutachtung ist die deutliche Differenz zwischen den objektiv vorhandenen Gesundheitsbeeinträchtigungen und den geklagten Beschwerden herausgehoben worden. Das Gutachten des BEGAZ erweist sich somit für sich allein betrachtet als überzeugend. Zu prüfen bleibt, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ diese Überzeugungskraft so weit zu erschüttern vermag, dass die uneingeschränkte

Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Die von der Klinik Gais im Jahr 2001 gestellte Diagnose ist bereits aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit nicht geeignet, die Diagnose der Gutachter des BEGAZ zu widerlegen. Die Beschwerdeführerin kommt seit Jahren ohne psychotherapeutische Behandlung aus. Dass sie tatsächlich ein Antidepressivum einnimmt, ist nicht erstellt. Im übrigen beruht die Verschreibung eines solchen Medikaments auf der von Dr. med. A. ___ ohne weiteres akzeptierten, stark übertriebenen pessimistischen Selbsteinschätzung und Selbstdarstellung der Beschwerdeführerin und nicht auf dem objektiv bestehenden psychischen Gesundheitszustand. Im übrigen ist die Diagnose der Klinik Gais bereits in einem damals erstatteten Gutachten als unzutreffend erkannt worden. Der psychiatrische Gutachter des BEGAZ hat die Beschwerdeführerin zwar tatsächlich nur einmal gesehen. Das heisst aber nicht, dass er ausschliesslich aufgrund des dort gewonnen Eindrucks hätten urteilen müssen. Er hat nämlich über eine ausreichende Dokumentation - inklusive eine Begutachtung aus dem Jahr 2001 - verfügt. Hinzu kommt, dass er aufgrund seiner fachärztlichen Kenntnisse und seiner gutachterlichen Erfahrung eher qualifiziert gewesen ist, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht zu beurteilen als der Allgemeinmediziner Dr. med. A. ___. Die Aussagen von Dr. med. A. ___ sind demnach nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit des psychiatrischen Teils des Gutachtens des BEGAZ zu wecken und dessen Überzeugungskraft zu erschüttern. Auch der rheumatologische Gutachter des BEGAZ ist aufgrund der einmaligen Untersuchung in der Lage gewesen, eine fundierte Beurteilung abzugeben, denn die bildgebenden Verfahren und die Ergebnisse der klinischen Untersuchung haben ein eindeutiges Ergebnis geliefert. Das Bagatellunfallereignis und dessen angebliche Folgen sind irrelevant für die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, denn sonst wären diese Folgen von Dr. med. A. ___ oder von der Beschwerdeführerin selbst erwähnt worden. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht das Unfallereignis selbst, sondern nur der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin für die Arbeitsfähigkeit von Bedeutung ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Angaben von Dr. med. A. ___ und die Einwände des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer nicht geeignet sind, die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung des BEGAZ zu erschüttern. Es steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. 2.3 Beim Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass sowohl die Validen- als auch die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin diejenige einer Hilfsarbeiterin seien. Sie hat nämlich einem Valideneinkommen von Fr. 50'881.- ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 50'881.- gegenübergestellt. Dabei handelt es sich um das Durchschnittseinkommen weiblicher Hilfskräfte aller Branchen. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, in der fiktiven Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung wäre sie als Wirtin tätig. Da es sich dabei nicht um eine behinderungsadaptierte Tätigkeit handle, sei sie bei der Ausübung des Berufs der Wirtin eingeschränkt, so dass sie eine relevante Erwerbseinbusse erleide. Gemäss den Angaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin wird das Restaurant vom Ehemann geführt. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nur im Rahmen ihrer subjektiv empfundenen, massiv reduzierten Leistungsfähigkeit im Restaurant tätig ist, wobei es sich eher um einen Zeitvertreib handeln dürfte. Wäre die Beschwerdeführerin nicht krank geworden, hätte sie schon vor dem Jahr 2001 eine Stelle als Hilfsarbeiterin angenommen. Die (hypothetische) vollzeitliche Betätigung im

Restaurant des Ehemannes kann deshalb nicht als Validenkarriere angesehen werden. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen also zu Recht anhand des Durchschnittseinkommens weiblicher Hilfskräfte ermittelt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat weiter unterstellt, dass auch die Invalidenkarriere eine Betätigung im Restaurant des Ehemannes sei. Er hat nicht beachtet, dass gemäss dem Wortlaut des Art. 16 ATSG nicht die nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung effektiv ausgeübte Erwerbstätigkeit die Invalidenkarriere definiert, sondern eine zumutbare Erwerbstätigkeit. Die Erfüllung der die gesamte Invalidenversicherung durchdringenden allgemeine Schadenminderungspflicht wird also bei der bei der Bemessung der rentenspezifischen Invalidität ausdrücklich vorausgesetzt. Es wäre der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar, zu 100% einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit nachzugehen. Demnach hat die Beschwerdegegnerin auch das zumutbare Invalideneinkommen zu Recht anhand des Durchschnittseinkommens weiblicher Hilfskräfte ermittelt. Allerdings hätte sie dabei den indirekt behinderungsbedingten Nachteilen der Beschwerdeführerin Rechnung tragen müssen. Diese resultieren aus dem Umstand, dass ökonomisch denkende Arbeitgeber nicht bereit sind, einer gesundheitlich angeschlagenen, aber dennoch zu 100% arbeitsfähigen Person einen Lohn in der Höhe des Durchschnittslohns gesunder Hilfsarbeiterinnen zu bezahlen. Die Anstellung einer gesundheitlich angeschlagenen Person ist nämlich mit Kostenrisiken behaftet, die bei gesunden Personen nicht bestehen, beispielsweise die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die Unfähigkeit, bei Bedarf Überstunden zu leisten oder vorübergehend an einem anderen, nicht behinderungsadaptierten Arbeitsplatz eine ausfallende Arbeitskollegin zu ersetzen oder das Bedürfnis nach besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Kolleginnen bei einem durch die psychische Beeinträchtigung bewirkten Stimmungstief. Diese Nachteile können nicht statistisch ermittelt, sondern nur – grob – geschätzt werden. Ein Abzug von 10% vom Durchschnittseinkommen gesunder weiblicher Hilfskräfte trägt den nicht allzu schwerwiegenden Nachteilen der Beschwerdeführerin ausreichend Rechnung. Da das Valideneinkommen und das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens identisch sind, resultiert aus dem Abzug von 10% ein Invaliditätsgrad von 10%. Die Untergrenze von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) ist nicht erreicht, so dass die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint hat.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat dem Gericht den Antrag gestellt, es sei ihr eventualiter eine Arbeitsvermittlung zu gewähren. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine bedingte Anfechtung der Verfügung vom 21. Mai 2008 betreffend Arbeitsvermittlung. Die Bedingung wäre die nur teilweise Gutheissung oder die Abweisung der Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Mai 2008 betreffend Rente. Eine in dieser Art bedingte Beschwerde ist nicht zulässig, denn andernfalls bliebe die Eintretensfrage bis zum formell rechtskräftigen Entscheid über die gegen die Rentenverfügung gerichtete Beschwerde in der Schwebe. Dies hätte eine unerträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Bei einer dem effektiven Willen der Beschwerdeführerin Rechnung tragenden Interpretation der Ziffer 3 des Beschwerdebegehrens ist nun aber nicht die Anfechtung der Verfügung vom 21. Mai 2008 betreffend Arbeitsvermittlung bedingt, sondern nur der Bedarf nach einer Arbeitsvermittlung. Die Beschwerdeführerin hat sich nämlich in einem Dilemma befunden, das sie nur auf diese Weise hat auflösen können. Dieses Dilemma hatte seine Ursache in der Unsicherheit betreffend die effektiv bestehende Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin.

Bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in allen Arten von Erwerbstätigkeiten hätte nämlich offensichtlich kein Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung bestehen können. Ist die Arbeitsunfähigkeit allerdings nicht vollständig, so kann ein Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung bestehen. Wie der Sachverhalt diesbezüglich effektiv aussieht, ist erst mit dem vorliegenden Entscheid des Gerichts über die Frage der Rentenberechtigung bekannt geworden. Die Beschwerdeführerin hat also nicht bedingt Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Mai 2008 betreffend Arbeitsvermittlung erhoben, sondern sie hat beantragt, ihr Begehren um die Zusprache einer Arbeitsvermittlung erst dann zu beurteilen, wenn das Begehren um die Zusprache einer Rente beurteilt sei. Dieser Antrag ist zulässig. Die Beurteilung der Rentenberechtigung ist erfolgt, so dass nun auch das Begehren um eine Arbeitsvermittlung beurteilt werden kann. Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG haben arbeitsunfähige Versicherte, die eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes. Wie der Botschaft des Bundesrats zur 5. IV-Revision zu entnehmen ist, sieht Art. 18 IVG vor, dass alle stellenlosen Personen, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV haben, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, die in einer angepassten Hilfstätigkeit voll arbeitsfähig sind. Durch diese Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung der Invalidenversicherung, die auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, können die Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte verbessert werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem RAV vorgesehen (vgl. BBl 2005 S. 4522 und S. 4524). Der Bundesrat bezeichnet in der Botschaft das bestehende (nun altrechtliche) System in Bezug auf Arbeitsvermittlung als unzureichend. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei bisher nur gegeben gewesen, wenn die versicherte Person bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitszustands Schwierigkeiten gehabt oder invaliditätsbedingt spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber gestellt habe. Die Invalidenversicherung sei bisher nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche, wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, eingetreten. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes fänden jedoch gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle, was oft zur Aussteuerung bei der ALV und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme bzw. zu zusätzlichen psychischen Schwierigkeiten führe (vgl. BBl 2005 S. 4522). Art. 18 Abs. 1 IVG ist vom Parlament unverändert und damit im Sinne der vom Bundesrat vorgegebenen Interpretation (vgl. das Protokoll der Nationalratssitzung vom 21. März 2006 S. 28 sowie das Protokoll der Ständeratssitzung vom 25. September 2006 S. 3, Amtliches Bulletin 05.052) angenommen worden. Bei dieser authentischen Interpretation des Gesetzes ist die bisherige Praxis des Bundesgerichts, den voll arbeitsfähigen Hilfsarbeitern einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung zu verwehren, als unzureichend erkannt worden. Demzufolge haben nun auch die in der bisherigen Tätigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkten Hilfsarbeiter, die in einer adaptierten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig sind, einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung (vgl. etwa die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2009, Erw. 3, IV 2007/493, und vom 22. Juli 2009, Erw. 2.3, IV 2009/118). Auch die Beschwerdeführerin fällt unter den Wirkungsbereich dieser neuen Regelung, was die Beschwerdegegnerin übersehen hat. Sie hat deshalb grundsätzlich einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung, auch wenn sie bei der Stellensuche gesundheitlich nicht eingeschränkt ist. Die Arbeitsvermittlung setzt nicht

nur eine objektive Vermittlungsfähigkeit, d.h. das Bestehen einer auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, sondern auch eine subjektive Vermittlungsfähigkeit, d.h. die Bereitschaft, eine Arbeit anzunehmen, voraus. Die Beschwerdeführerin ist zwar objektiv, aber nicht subjektiv vermittlungsfähig gewesen. Sie war nämlich überzeugt davon, für sämtliche Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig zu sein. Hätte die Arbeitsvermittlung Erfolg gehabt, wäre der Antritt der neuen Stelle also an der fehlenden Bereitschaft der Beschwerdeführerin gescheitert, eine Arbeit aufzunehmen. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitsvermittlung verneint hat. Da mit dem vorliegenden Urteil feststeht, dass die Beschwerdeführerin in einem verwertbaren Ausmass arbeitsfähig ist, kann die Beschwerdeführerin sich erneut für eine Arbeitsvermittlung bei der Beschwerdegegnerin anmelden. Dies setzt allerdings – als erhebliche Sachverhaltsveränderung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 IVV – voraus, dass die Beschwerdeführerin nun auch subjektiv vermittlungsfähig, d.h. bereit ist, an einer geeigneten Arbeitsstelle einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

E. 4

Gemäss den vorstehenden Ausführungen sind die Beschwerden gegen die beiden Verfügungen vom 21. Mai 2008 betreffend Invalidenrente und betreffend Arbeitsvermittlung abzuweisen. Die vollständig unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Begehren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist abgewiesen worden, so dass auch kein Anspruch auf eine Entschädigung durch den Staat besteht. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, denn auch Begehren um die unentgeltliche Rechtspflege ist abgewiesen worden. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der Verfahrensaufwand für die beiden Beschwerden entspricht aufgrund der Erledigung in einem Urteil dem Durchschnitt. Deshalb rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.- festzusetzen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-: diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.